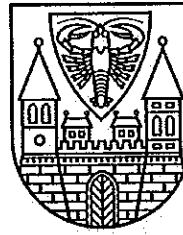


Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StV/V	I - 011 / 12
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 28.11.2012

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	30.10.2012	☐ Umwelt	21.11.2012
☒ Haushalt und Finanzen	20.11.2012	☒ Hauptausschuss	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.11.2012	☐ Stadtverordnetenversammlung	
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadtteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus beschließt gemäß § 76 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen der Stadt Cottbus den Höchstbetrag des Kassenkredites auf 260 Mio € festzusetzen.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der Ja-Stimmen:

Anzahl der Nein-Stimmen:

Anzahl der Stimmenthaltungen:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 76 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde durch eine angemessene Liquiditätsplanung jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite unterliegt nicht mehr der Genehmigungspflicht. Beschlüsse über die Höhe des Kassenkredites sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Umfang des Höchstbetrages orientiert sich an den voraussehbaren nicht gedeckten Spitzen des Liquiditätsbedarfes, hierbei kann im Wesentlichen nur auf Erfahrungswerte der vorausgegangenen Haushaltsjahre zurückgegriffen werden (bisheriger Spitzenwert 222 Mio €).

Die Verwaltung vereinbart auf der Grundlage des festgesetzten Höchstbetrages mit den Kreditinstituten Kreditrahmenverträge. Diese werden erst beansprucht, wenn Liquiditätsmittel von der Kasse benötigt werden. Der Liquiditätsbedarf wird täglich neu ermittelt und der Kassenkredit entsprechend angepasst.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein**Ergebnishaushalt:**

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt:

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:**Ergebnishaushalt:** Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: